



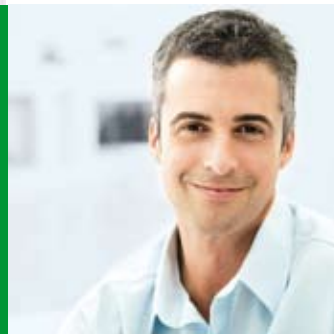
HDI
GERLING

Firmen und Privat

www.hdi-gerling.de

Bedingungen und Klauseln

Verbundene Hausrat-Versicherung



Stand 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis zu den Bedingungen und Klauseln der Verbundenen Hausrat-Versicherung

1.11

Vertragsbestimmungen	Version	Seite
Paket Basis		
▪ HDI-Gerling Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche)	HR 2011:01	2
▪ Paket Basis	HR 3000:01	13
▪ Paket Basis für Hausrat in nicht ständig bewohnten Gebäuden im Inland und Wohnungen im Ausland	HR 3001:01	14
▪ Klausel Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung (Zweitwohnung)	HR 7213:11	16
Paket Draußen & Unterwegs	HR 3002:01	17
Paket Risiko		
▪ Paket Risiko Plus	HR 3003:01	18
▪ Paket Risiko Plus – Handwerkerservice Haus und Wohnung	HR 0150:11	20
Paket Fahrrad	HR 7110:11	22
Paket Elementar		
▪ Paket Elementar – einschl. Überschwemmung –	HR 8713:11	23
▪ Paket Elementar – ohne Überschwemmung –	HR 8703:11	24
Paket Glas	HR 7000:11	25
Paket Rundum Sorglos		
▪ Paket Rundum Sorglos	HR 3004:01	26
▪ Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit	PS 9300:11	28
Besondere Bedingung zur Differenzdeckung	HR 9200:11	29

HDI-Gerling Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) HR 2011:01

1.11

Umfang des Versicherungsschutzes

	Seite
§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?	2
§ 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?	3
§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?	3
§ 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion zu verstehen?	4
§ 5 Wann liegt ein Einbruchdiebstahl oder Raub vor?	4
§ 6 Wann liegt Vandalismus nach einem Einbruch vor?	4
§ 7 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?	4
§ 8 Wann besteht Versicherungsschutz gegen Sturm bzw. Hagel?	4
§ 9 Wo sind Ihre Sachen versichert (Versicherungsort)?	5
§ 10 Was geschieht bei einem Wohnungswechsel (Umzug)?	5
§ 11 Inwieweit ist Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert (Außenversicherung)?	5
§ 12 Was versteht man unter Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe ist Ihr Hausrat versichert?	6
§ 13 Was verstehen wir unter Wohnfläche? Welchen Vorsorgeschutz haben Sie, wenn sich die Wohnfläche ändert?	6

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 14 Wie wird der Beitrag berechnet und wie wird der Beitrag angepasst?	6
§ 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages?	6
§ 16 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?	6
§ 17 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?	7
§ 18 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?	7
§ 19 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?	7
§ 20 Wie lange gilt der Vertrag?	7
§ 21 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?	7
§ 22 (Nicht belegt)	7

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

	Seite
§ 23 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?	7
§ 24 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?	8
§ 25 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?	9
§ 26 (Nicht belegt)	9

Entschädigung

§ 27 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?	9
§ 28 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?	10
§ 29 Wann wird die Entschädigung fällig?	10
§ 30 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?	10
§ 31 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?	10

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 32 (Nicht belegt)	11
§ 33 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?	11
§ 34 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?	11
§ 35 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?	11
§ 36 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	11
§ 37 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?	12
§ 38 (Nicht belegt)	12
§ 39 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	12
§ 40 (Nicht belegt)	12
§ 41 Welches Gericht ist zuständig?	12
§ 42 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?	12
§ 43 Welches Recht findet Anwendung?	12

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 28 Nr. 1 und Nr. 2).

2. Zum Hausrat gehören auch

a) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,

b) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,

c) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,

d) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handelsware –, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. § 9 Nr. 2 (Versicherungsort) bleibt unberührt,

e) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Die in Nr. 1 und 2 genannten Sachen und Tiere (siehe Nr. 2 e) sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind. Dies gilt nicht für das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter (siehe Nr. 6 e).

4. Versichert sind ferner

- a) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- b) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), für die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr tragen, weil Sie sie auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen,
- c) technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Entschädigung über einen anderweitigen Vertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

5. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

6. Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt,
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 b) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung (siehe § 9 Nr. 2), es sei denn, dieser wurde ihnen von Ihnen überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Fotoapparate bzw. Jagd- und Sportwaffen).

§ 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3) notwendigen

a) Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2), begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Wir leisten auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von drei Monaten. Die Entschädigung ist auf 100 Euro begrenzt.

d) Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2), wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 28 Nr. 3) durch einen Versicherungsfall (siehe § 3) abhandenkommen sind.

f) Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Sachen (siehe § 1), wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen

keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

g) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe § 1).

h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus (siehe § 6) nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

i) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden

Kosten für Reparaturen in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser (siehe § 7) beschädigt worden sind.

2. Die nach Nr. 1 versicherten Kosten werden je Versicherungsfall (siehe § 3) zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1) bis zu 10 Prozent auch über die Höchstentschädigungsgrenze (siehe § 12 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Nr. 4) hinaus ersetzt, sofern die Höchstentschädigungsgrenze für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft wird.

3. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Satz 1 und Satz 2 entsprechend kürzen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen maximal die Höchstentschädigungsgrenze (siehe § 12 Nr. 4); dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Satz 1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschließen.

4. Wir ersetzen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren (Schadensermittlungskosten).

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Satz 1 entsprechend kürzen.

5. Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 4),

b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5),

c) Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6),

d) Leitungswasser (siehe § 7),

e) Sturm, Hagel (siehe § 8)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion zu verstehen?

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

4. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die mit einer geringeren Intensität als eine Explosion verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

5. Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versichert sind

- a) Sengschäden,
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- c) Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 a) und Nr. 6 b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis 5 verwirklicht hat.

7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

§ 5 Wann liegt ein Einbruchdiebstahl oder Raub vor?

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb Sachen wegnimmt, nachdem er

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- d) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

2. Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Dieb

- a) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- b) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a) oder 3 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

3. Raub liegt vor, wenn

- a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen (siehe § 1) auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

b) Sie versicherte Sachen (siehe § 1) herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

c) Ihnen versicherte Sachen (siehe § 1) weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

4. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

5. Der Versicherungsschutz gegen Raub (siehe Nr. 3) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden; es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 3 verübt wurden.

§ 6 Wann liegt Vandalismus nach einem Einbruch vor?

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1 a), c) oder d) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 7 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- e) Aquarien oder Wasserbetten,
- f) im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

2. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko tragen (Gefahrtragung).

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser,
- b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- e) Erdbeben,
- f) Schwamm.

5. Nicht versichert sind Schäden am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 8 Wann besteht Versicherungsschutz gegen Sturm bzw. Hagel?

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen (siehe § 1),
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft,
 - c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- a) Sturmflut,
 - b) Erdbeben, Lawinen oder Schneedruck,
 - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

§ 9 Wo sind Ihre Sachen versichert (Versicherungsort)?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe § 1) innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Sachen (siehe § 1), die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung; zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Für Sturm- und Hagelschäden (siehe § 8) besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Für Antennenanlagen sowie für Markisen (siehe § 1 Nr. 4 a) gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
4. Ihre Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kinderwagen sind auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
5. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 11) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

§ 10 Was geschieht bei einem Wohnungswechsel (Umzug)?

1. Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
2. Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

3. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 24 Nr. 1).

4. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unsere Tarifbestimmungen einen anderen Beitrag je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) vorsehen, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend unseren am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

Bei einer Erhöhung des Beitrages gemäß Nr. 4 können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Bei Kündigung des Vertrages durch Sie können wir den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitaufteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

5. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehemwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

6. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung einer der Ehegatten aus der Ehemwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die bisherige Ehemwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Nr. 5 und Nr. 6 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 11 Inwieweit ist Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert (Außenversicherung)?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 5 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
5. Bei Raub (siehe § 5 Nr. 3) besteht Außenversicherungsschutz gemäß Nr. 1; in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (siehe § 5 Nr. 5).
6. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2), höchstens 15.000 Euro, begrenzt.
Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 28 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 12 Was versteht man unter Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe ist Ihr Hausrat versichert?

1. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

2. Für Kunstgegenstände (siehe § 28 Nr. 1 d) und Antiquitäten (siehe § 28 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

3. Ist die Entschädigung gemäß § 28 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Wertsachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Höchstentschädigung für versicherte Sachen je Versicherungsfall insgesamt 300.000 Euro.

§ 13 Was verstehen wir unter Wohnfläche? Welchen Vorsorgeschutz haben Sie, wenn sich die Wohnfläche ändert?

1. Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohnung, die zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. Dazu gehören auch zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Speicherräume. Ausgenommen bleiben Kellerräume, Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen und sonstige Speicherräume.

Zur Ermittlung der Wohnfläche sind die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern voll anzurechnen. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte anzurechnen. Nicht anzurechnen sind die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

2. Bei einem Wohnungswechsel (siehe § 10) sowie bei jeder sonstigen Veränderung der Wohnfläche haben Sie uns die neue Wohnfläche in Quadratmetern gemäß Nr. 1 mitzuteilen.

3. Ergibt sich aufgrund geänderter Wohnfläche ein höherer oder niedrigerer Beitrag, so ist dieser von dem Zeitpunkt an, in dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen, frühestens jedoch ab Eintritt der Änderung, zu zahlen.

4. Bei verspäteter Anzeige einer Vergrößerung der Wohnfläche besteht der Versicherungsschutz vorsorglich unverändert bis einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Änderung erfolgte, fort.

Tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem jeweiligen Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eine Vergrößerung der Wohnfläche erfolgte, ein, ohne dass Sie die Änderung angezeigt haben, so wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich die zuletzt angegebene Wohnfläche zu der tatsächlichen Wohnfläche verhält.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 14 Wie wird der Beitrag berechnet und wie wird der Beitrag angepasst?

1. Grundlagen der Ermittlung des Beitrages sind die Wohnfläche in Quadratmetern (siehe § 13 Nr. 1) und sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind, sowie der Anpassungsfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Beitrag je Quadratmeter Wohnfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages mit dem Anpassungsfaktor.

2. Wir passen unsere Haftung mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres an die Preisentwicklung an. Der Beitrag verändert sich gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors. Dieser Faktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf drei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die vierte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

3. Sie können der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 3) die Entschädigung gemäß § 27 Nr. 6 und Nr. 7 nur anteilig gezahlt. Der Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung wird Ihnen mitgeteilt.

§ 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages?

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 bis 3 zahlen.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

3. Folgen verspäteter Beitragszahlung

a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

b) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

c) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 16 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?

1. Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Haben wir gekündigt und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3) bleibt unberührt.

§ 17 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

§ 18 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 19 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?

1. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

3. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

4. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

6. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 20 Wie lange gilt der Vertrag?

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

aa) nachdem Sie in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden,

ab) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet im Falle Ihres Todes zu dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt, wie Sie es taten.

§ 21 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 22 (Nicht belegt)

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

§ 23 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

a) Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6. Vertragsschluss durch Ihren Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1, 2 und 5 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 10) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage oder über eine den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 10).

2. Ihre Pflichten

- Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3. Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

a) Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - ca) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - cb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

6. Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Regelungen nach Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn

- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
- b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitverschert sein soll.

§ 25 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
- b) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Diese Obliegenheit findet keine Anwendung, soweit deren Einhaltung Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann,
- c) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,
- d) eine Einbruchmeldeanlage, falls sie Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, halbjährlich von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma warten zu lassen,
- e) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 1, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

3. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 3)

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen,
- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
- g) für zerstörte oder abhandengekommenen Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommenen Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen,
- h) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
- i) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- j) die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

4. Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

5. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6. Auskunftspflicht

Ferner sind Sie – soweit zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

§ 26 (Nicht belegt)

Entschädigung

§ 27 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 12) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 12) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3).
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4. Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf die vereinbarte Höchstentschädigungsgrenze (siehe § 12 Nr. 4) begrenzt.

Wird die Höchstentschädigungsgrenze für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 2) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Höchstentschädigungsgrenze (siehe § 12 Nr. 4) ersetzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

5. Unterversicherung besteht, wenn Ihre Angaben zur Größe der Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) Ihrer Wohnung von den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.

In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich die zuletzt angegebene Wohnfläche zu der tatsächlichen Wohnfläche verhält, es sei denn, die Abweichung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Für Änderungen nach Abschluss des Vertrages, sofern diese uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind, gilt der Vorsorgeschutz gemäß § 13 Nr. 4.

6. Unterversicherung besteht ebenfalls, wenn Sie der Erhöhung des Beitrages (siehe § 14 Nr. 3), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, widersprechen.

In diesem Fall wird die gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelte Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

7. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 2) gelten Nr. 5 und Nr. 6 entsprechend.

8. Haben wir bei Abschluss des Vertrages auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, so entfällt dieser Unterversicherungsverzicht mit Eintritt einer der Voraussetzungen gemäß Nr. 5 oder Nr. 6.

§ 28 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

1. Wertsachen sind

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf insgesamt 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2), begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 3) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener vom VdS anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf

- a) 3.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- b) 3.000 Euro insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1 b),
- c) 25.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1 c).

§ 29 Wann wird die Entschädigung fällig?

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 30 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem anderen Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

4. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform nicht bereit, haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten Entschädigung entspricht.

5. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, können Sie Entschädigung gemäß § 27 Nr. 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 3 und Nr. 4 bei Ihnen verbleiben.

6. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

7. Haben Sie uns die zurückerlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sache zustehen.

8. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 31 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.

3. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 32 (Nicht belegt)

§ 33 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht

Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (siehe § 25 Nr. 2 und Nr. 5) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der gesamte Hausrat nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Vertrags- und Beitragsanpassung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist oder sich die Wohnfläche nachträglich reduziert hat. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Anpassung des Vertrages und der Beiträge verlangen.

§ 34 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie und wir können ein solches Sachverständigenverfahren auch vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

4. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der zerstörten, abhandengekommenen und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe § 2);

e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für Sie und uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 35 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung Ihres Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 36 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 37 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 (Nicht belegt)

§ 39 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 40 (Nicht belegt)

§ 41 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

2. Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 42 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 43 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 31 Nr. 2 VHB 2011 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2011 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.

2. Nicht versichert sind

- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
- b) Schäden durch Verschleiß;
- c) Schäden an Fahrzeugen;
- d) Schäden an Straßen und Wegen;
- e) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ea) Brand oder Explosion,
 - eb) Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2011 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- a) Brand oder Explosion,
- b) Erdbeben.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2011 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2. Nicht versichert sind

- a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion,
 - bb) Erdbeben.

Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2011 ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.

2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Erweiterung Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2011 wird die verschlossene Kabine auf Passagierschiffen (Kreuzfahrt- oder Fährschiffe) sowie das verschlossene Bahnwagenabteil, sofern diese ausschließlich von Ihnen und/oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden, dem Raum eines Gebäudes gleichgestellt.

2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen zur Außenversicherung.

Anzeige Gefahrerhöhung

Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert. Sie müssen uns das Aufstellen eines Gerüsts nicht gesondert anzeigen.

Gewerblich genutzte Büroräume

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 2 VHB 2011 gelten Arbeits- und Einrichtungsgegenstände in ausschließlich gewerblich genutzten Büroräumen innerhalb des Versicherungsortes mitversichert.

2. Dies gilt nur, sofern die Fläche der ausschließlich gewerblich genutzten Büroräume weniger als 50 Prozent der Gesamtfläche der Wohnung beträgt.

Paket Basis für Hausrat in nicht ständig bewohnten Gebäude im Inland Wohnungen im Ausland

HR 3001:01

	Seite		Seite
Grobe Fahrlässigkeit	14	Anzeige Gefahrerhöhung	14
Fahrzeuganprall	14	Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbeln	14
Überschalldruckwellen	14	Kosten für Hotelunterbringung	14
Rauch- und Rußschäden	14	Reisekosten an den Schadenort	15
Überspannungsschäden durch Blitz	14	Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung	15
Sengschäden	14		

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 31 Nr. 2 VHB 2011 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2011 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.

2. Nicht versichert sind

- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
- b) Schäden durch Verschleiß;
- c) Schäden an Fahrzeugen;
- d) Schäden an Straßen und Wegen;
- e) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ea) Brand oder Explosion,
 - eb) Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2011 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- a) Brand oder Explosion,
- b) Erdbeben.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2011 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2. Nicht versichert sind

- a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion,
 - bb) Erdbeben.

Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2011 ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.

2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2011) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2 VHB 2011) begrenzt.

Sengschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 5 VHB 2011 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Anzeige Gefahrerhöhung

Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert. Sie müssen uns das Aufstellen eines Gerüsts nicht gesondert anzeigen.

Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbeln

Der Versicherungsschutz gemäß §§ 3 und 5 VHB 2011 gilt wie folgt erweitert:

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
 - a) Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren –, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte auch außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingetragenen Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall in den Versicherungsfällen nach a) oder b) auf jeweils 500 Euro begrenzt.

2. Versicherungsschutz besteht nur in der Zeit, in der Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bewohnen.

Kosten für Hotelunterbringung

1. In Abweichung von § 2 Nr. 1 c) VHB 2011 werden die Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 30 Tagen.

Reisekosten an den Schadenort

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2011 ersetzen wir Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles an den Schadenort reisen müssen.
2. Die Entschädigung ist auf 1.500 Euro je Versicherungsfall begrenzt..
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
4. Fahrtkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem üblichen Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
6. Nicht versichert sind Kosten durch Verdienstausfall sowie zusätzlicher oder planmäßiger Urlaubstage.

Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung (zu § 28 VHB 2011)

Abweichend von § 1 VHB 2011 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Sofern der Versicherungsort nicht innerhalb Deutschlands liegt, gilt Folgendes:

Leistungen

Die Leistungen beider Vertragsparteien sind in Euro zur erbringen.

Außenversicherung (zu § 11 VHB 2011)

Abweichend von § 11 VHB 2011 ist der Hausrat nur versichert, wenn er sich innerhalb des Versicherungsortes (§ 9 VHB 2011) befindet.

Sachverständigenverfahren (zu § 34 Nr. 3 a) und b) VHB 2011)

Abweichend von § 34 Nr. 3a) und b) VHB 2011 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmanns das Amtsgericht Ihres deutschen Wohnsitzes.

Obliegenheiten (zu § 25 Nr. VHB 2011)

Ergänzend zu § 25 Nr. 1 VHB 2011 müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die versicherte Wohnung regelmäßig und ausreichend häufig von einer Vertrauensperson kontrolliert wird.

Soweit vereinbart, gilt:



Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung HR 7213:11

1.11

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Abweichend von § 1 VHB 2008 sind in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Paket Draußen & Unterwegs HR 3002:01

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen sowie von Gartenmöbeln und Wäsche

Der Versicherungsschutz gemäß §§ 3 und 5 VHB 2011 gilt wie folgt erweitert:

1. Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB 2011), die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Wir haften nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 a) bis e) VHB 2011 sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Mobiltelefone, Computer, Unterhaltungselektronik und sonstige elektrische Geräte jeweils einschließlich des Zubehörs. Mitversichert sind die Wiederbeschaffungskosten für Ausweisdokumente und Fahrzeugpapiere.

Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 2.000 Euro.

2. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für

- a) Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren –, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
- b) Gartenmöbel, Gartengeräte auch außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall in den Versicherungsfällen nach a) oder b) auf jeweils 2.000 Euro begrenzt.

Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

1. In Erweiterung von §§ 3 und 5 VHB 2011 gewähren wir für Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl

- a) aus Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen und die nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich sind (z. B. Treppenhaus, Abstellraum),
- b) außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.

2. Für lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl oder der Gehhilfe verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl bzw. der Gehhilfe abhandelngekommen sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2011 leisten wir Entschädigung auch für Schäden durch Diebstahl versicherter Sachen gemäß § 1 VHB 2011 aus dem Krankenzimmer bei einem stationären Krankenhausaufenthalt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Davon entfallen maximal 200 Euro auf Bargeld.

Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

1. In Erweiterung zu § 11 Nr. 1 VHB 2011 besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, die sich dauerhaft außerhalb der Erstwohnung befinden.

2. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich in einem Raum eines Gebäudes in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Stahlschrank oder Spind) befinden. Ein verschlossener Raum steht einem verschlossenen Behältnis nicht gleich.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Paket Risiko Plus HR 3003:01

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 31 Nr. 2 VHB 2011 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2011) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2 VHB 2011), max. 50.000 Euro, begrenzt.

Sengschäden

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 5 VHB 2011 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2011 ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2011) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2 VHB 2011), max. 25.000 Euro, begrenzt.

Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen durch Stromausfall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2011 ersetzen wir Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall entstanden sind.

2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühl-/Gefrieranlage,
- natürlichen Verderb der Waren,
- angekündigte Stromabschaltungen.

3. § 11 VHB 2011 findet keine Anwendung.

4. Ergänzend zu § 25 VHB 2011 sind

- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
- die Tiefkühl-/Gefrieranlagen regelmäßig abzutauen,
- die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen zweckentsprechend zu verpacken.

Böswillige Beschädigung

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2011 ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 VHB 2011) durch böswillige Beschädigung.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).

2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –

- Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorsätzlich herbeiführen,
- Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.

3. Sie sind verpflichtet den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 VHB 2011 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Zusätzlich leisten wir in Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2011 auch für die Folge eines Versicherungsfalles für durch einen unberechtigten Dritten verursachte Kosten für den Telefonmissbrauch (sogenanntes Fremdttelefonieren) Ersatz.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

Scheckkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadeneignisses abhandeln können und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie die Sperrung der abhandeln können Karte unverzüglich vorgenommen haben. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe der VHB 2011 § 25 Nr. 5 auch leistungsfrei sein.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2011 ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Abwesenheit am Schadenort notwendig macht.

4. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

5. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

6. Ist aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, ersetzen wir etwaige Kosten.

7. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Verlängerung Außenversicherung

In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2011 gelten Zeiträume von nicht mehr als 6 Monaten als vorübergehend.

Erweiterte Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2011 gewähren wir Versicherungsschutz für die in einem Bankschließfach aufbewahrten Sachen – auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus –, sofern dieses von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.

2. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2011 gewähren wir Versicherungsschutz für die in einer Nebenwohnung befindlichen Sachen – auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus –, sofern die Nebenwohnung von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen z. B. aus beruflichen Gründen (Pendlerwohnung, Studentenwohnung etc.) tatsächlich mindestens ebenso häufig wie die Hauptwohnung zu privaten Zwecken genutzt wird. Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung gleich.

3. Die Entschädigung ist auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2011) der versicherten Wohnung, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 14 Nr. 2 VHB 2011), höchstens 25.000 Euro begrenzt.

4. Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Paket Risiko Plus Handwerkerservice Haus und Wohnung HR 0150:11

	Seite		Seite
Serviceleistungen und Kostenübernahme	20	Sanitärinstallateurservice im Notfall	20
Schadenhotline	20	Elektroinstallateurservice im Notfall	21
Versicherungsfall	20	Heizungsinstallateurservice im Notfall	21
Versicherungsort	20	Notheizung	21
Schlüsseldienst im Notfall	20	Schädlingsbekämpfung	21
Rohrreinigungsservice im Notfall	20	Entfernung von Wespenestern	21

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Serviceleistungen und Kostenübernahme

Im Rahmen dieser Zusatzbedingungen erbringen wir für Sie die nachstehend aufgeführten Serviceleistungen und übernehmen – bis zur jeweils angegebenen Entschädigungsgrenze – die angefallenen Kosten.

Besteht für dieselbe im Versicherungsschein angegebene Risikoanschrift bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG eine Hausrat- und eine Gebäudeversicherung mit einer Zusatzvereinbarung für den Handwerkerservice Haus und Wohnung, können Sie die Leistungen des Handwerkerservice Haus und Wohnung je Versicherungsfall nur aus einem dieser Verträge verlangen.

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen übernehmen wir die Kosten für Versicherungsfälle, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres bei uns melden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Schadenhotline

Nach Eintreten eines Versicherungsfalles rufen Sie unsere Schadenhotline unter der im Versicherungsschein oder Nachtrag angegebenen Nummer an. Wir sind rund um die Uhr und an allen Tagen des Jahres für Sie erreichbar und informieren Sie über erste Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden und die Durchführung vorbereitender Maßnahmen für einen später eintreffenden Not- bzw. Handwerkerdienst. Gleichzeitig übernehmen wir die Organisation und Terminierung des Not- bzw. Handwerkerdienstes hinsichtlich folgender Leistungsarten:

- Notfallschlüsseldienst,
- Rohrreinigungsservice im Notfall,
- Sanitärinstallateurservice im Notfall,
- Elektroinstallateurservice im Notfall,
- Heizungsinstallateurservice im Notfall,
- Notheizung,
- Schädlingsbekämpfung und
- Entfernen von Wespenestern.

Die zu übernehmenden Kosten zahlen wir bis zur jeweiligen Höchstentschädigung direkt an den Dienstleister. Darüber hinaus entstehende Kosten sind von Ihnen direkt mit dem Handwerker abzurechnen.

Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsart erfüllt sind.

Eine Ersatzpflicht durch uns tritt nur ein, wenn Sie den Schaden unverzüglich über unsere Schadenhotline melden.

Rufen Sie unsere Schadenhotline nicht an, so sind wir zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn Sie sich nicht vorsätzlich verhalten.

Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für das im Versicherungsschein genannte Gebäude bzw. die im Versicherungsschein genannte Wohnung einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen, nicht aber für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

Schlüsseldienst im Notfall

Wir organisieren das Öffnen der Haus-/Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht mehr in das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung gelangen, weil der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Tür sowie – falls erforderlich – für ein provisorisches Schloss. Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 300 Euro.

Rohrreinigungsservice im Notfall

Sind im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und ist die Verstopfung ohne fachmännische Hilfe nicht zu beseitigen, so organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma.

Die Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung übernehmen wir bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Entschädigung wird jedoch nicht geleistet, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des Versicherungsortes liegt.

Sanitärinstallateurservice im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs, Urinal oder am Haupthahn des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Wasserversorgung unterbrochen ist.

Die Entschädigung für die Beseitigung des Defekts ist begrenzt auf 300 Euro je Versicherungsfall.

Von der Entschädigungspflicht ausgenommen sind Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorlagen, sowie der Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör.

Darüber hinaus übernehmen wir keine Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitärinstallationen im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung.

Elektroinstallateurservice im Notfall

Bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind, organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.

Die Kosten der Beseitigung des Defektes übernehmen wir bis zur Höhe von 300 Euro je Versicherungsfall.

Von der Entschädigung ausgenommen sind die Beseitigung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Alarmanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computern, Telefonanlagen, Fernseher, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player) sowie Stromverbrauchszählern.

Heizungsinstallateurservice im Notfall

Kann ein Heizkörper im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden oder muss der Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden, so organisieren wir den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes.

Die zur Behebung der Schäden angefallenen Kosten übernehmen wir bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, soweit der Defekt bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist oder die Defekte Heizkessel, Brenner, Tanks oder Heizungsrohre betreffen sowie für Schäden durch Korrosion.

Notheizung

Fällt im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage aus, stellen wir bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, sofern der Heizungsinstallateurservice im Notfall den Zustand nicht beseitigen konnte.

Die Kosten für die Leih-Heizgeräte ersetzen wir bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

Schädlingsbekämpfung

Wird das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung durch Schädlinge in einem Ausmaß befallen, der nur fachmännisch zu beseitigen ist, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Eine Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn der Schädlingsbefall des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

Entfernung von Wespennestern

Befinden sich im Bereich des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung Wespennester, so organisieren wir die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung.

Die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes übernehmen wir bis 300 Euro je Versicherungsfall.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn für Sie bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Wespennestes erkennbar war oder sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, eine Entfernung oder Umsiedlung nicht zulässig ist.

Paket Fahrrad HR 7110:11

1.11

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Für Fahrräder gewähren wir Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
2. Für Fahrräder mit limitierter Tretunterstützung (Pedelects bis 25 km/h), für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und keine Versicherungspflicht besteht, gewähren wir ebenfalls Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 VHB 2011 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
6. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Paket Elementar – einschl. Überschwemmung – HR 8713:11

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdbeben,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - ab) Witterungsniederschläge,
 - ac) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder ab).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - ba) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2).

10. Besondere Obliegenheit

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Bestimmungen über Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß VHB 2011.

11. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 Euro gekürzt.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung beginnt erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern ein gleichartiger Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung bereits bestanden hat und dieser Vertrag unmittelbar daran anknüpft.

13. Kündigung

- a) Sie und wir können das Paket Elementar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Paket Elementar – ohne Überschwemmung – HR 8703:11

1.11

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge,
 - b) Rückstau,
 - c) Erdbeben,
 - d) Erdsenkung, Erdrutsch,
 - e) Schneedruck, Lawinen,
 - f) Vulkanausbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge

- a) Witterungsniederschläge sind Regen, Schnee, Eiskörner, Graupel oder Hagel, die eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes zur Folge haben.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (Überschwemmung).

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - ba) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser.

11. Besondere Obliegenheit

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Bestimmungen über Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß VHB 2011.

12. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 Euro gekürzt.

13. Kündigung

- a) Sie und wir können das Paket Elementar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Paket Glas HR 7000:11

1.11

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen:

Versicherte Sachen

1. Versichert gelten die fertig eingesetzten oder montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen Ihrer Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses. Künstlerisch bearbeitete Gläser sowie Scheiben und Platten aus Kunststoff gelten mitversichert.
2. Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Glasbausteine, Profilbaugläser sowie Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sind mitversichert.
Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten. Glaskeramik-Kochflächen sowie Glasscheiben von Aquarien und Terrarien sind mitversichert.
3. Nicht versichert sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper, Handspiegel, Scheiben von Flachbildschirmen (z. B. Touchscreens, Displays, LCD-Monitore) sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Wir leisten Entschädigung für vorstehend genannte versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen leisten wir Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Bruch (Zerbrechen) der Scheibe vorliegt.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche).

Paket Rundum Sorglos HR 3004:01

1.11

In Ergänzung der HDI-Gerling Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011 – Wohnfläche) gelten folgende Vereinbarungen und die Pakete:

- Basis (HR 3000:01)
- Draußen & Unterwegs (HR 3002:01)
- Risiko Plus (HR 3003:01 und HR 0150:11)
- Fahrrad (HR 7110:11)
- Elementar (HR 8713:11/HR 8703:11)
- Glas (HR 7000:11)

1. Versicherung unbenannter Gefahren

1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung von § 3 VHB 2011 tragen wir – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder einer der in Ziffer 1.2 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt – alle weiteren unbenannten Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1 VHB 2011), die durch ein unvorhergesehenes Ereignis abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können. In Abänderung von § 31 Nr. 2 VHB 2011 verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- aa) die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel (diese Gefahren gelten gemäß § 3 Nr. 1 a) bis e) VHB 2011 versichert);
 - ab) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (diese Gefahren gelten – Überschwemmung nur, soweit versicherbar – gemäß Paket Elementar versichert);
 - ac) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - ad) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - ae) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
 - af) die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - ag) Grundwasser, Sturmflut.
- b) Ausgeschlossen sind Schäden
- ba) durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall;
 - bb) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb, Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - bc) durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
 - bd) durch Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler;

be) an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind;

bf) infolge Liegen-, Hängen- oder Stehenlassens;

bg) infolge Diebstahls aus unverschlossenen Kraftfahrzeugen und unverschlossenen Kraftfahrzeuganhängern;

bh) durch Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben gegen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person angedroht wird, sofern die Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden;

bi) an Hunden, Katzen und sonstigen zahmen Kleintieren, die nicht Folge eines Schadens an versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 1 oder § 1 Nr. 2 a) bis d) oder § 1 Nr. 4 VHB 2011 sind.

c) Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in a) und b) genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

d) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei (siehe § 31 Nr. 2 VHB 2011).

1.3 Selbstbeteiligung

Bei einem durch unbenannte Gefahren gemäß Ziffer 1.1 eingetretenen versicherten Schaden wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

1.4 Besondere Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf jeweils 3.000 Euro begrenzt

- a) für Schäden an versicherten Sachen, die umgestoßen oder fallengelassen werden oder durch Umstoßen oder Fallenlassen anderer Gegenstände beschädigt oder zerstört werden;
- b) für außerhalb des Versicherungsortes (siehe §§ 5 und 7 VHB 2011) eintretende Schäden an versicherten Sachen durch versichertes Abhandenkommen, sofern die Sachen
 - ba) nicht in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurden oder
 - bb) sich nicht in einem verschlossenen Gebäude oder verschlossenen Raum eines Gebäudes bzw. einem gegen Wegnahme gesicherten verschlossenen Behältnis innerhalb eines Gebäudes befunden haben.
- c) für Schäden durch Abhandenkommen von außerhalb des Versicherungsortes (siehe §§ 5 und 7 VHB 2011) bestimmungsgemäß getragenen Juwelen und Schmucksachen. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Für Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern gelten die Bestimmungen und Entschädigungsgrenzen des Paketes Fahrrad.

2. Versicherte Kosten und Aufwendungen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2011 sind zusätzlich die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 1) notwendigen Kosten versichert:

- a) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung (siehe § 5 Nr. 2 VHB 2011) durch mut- und böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte entstanden sind.

b) Wiederbeschaffungskosten Computerdaten

Kosten für die Wiederbeschaffung von privaten Daten (Informationen und Aufzeichnungen für den persönlichen Bereich), die in einem am Versicherungsort befindlichen Computer gespeichert waren. Die Entschädigung ist auf 3.000 Euro begrenzt.

c) Wiederbeschaffungskosten Reisegepäck

Versichert sind Kosten für notwendige Ersatzkäufe, wenn versicherte, wegen einer Reise einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Sachen infolge einer Verzögerung bei der Beförderung mindestens 24 Stunden später als Sie oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person am Zielort eintreffen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt. Die Ersatzkäufe dürfen den Wert des zu ersetzenden Reisegepäcks nicht unverhältnismäßig übersteigen. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen (siehe § 24 Nr. 1 VHB 2011), optische und elektronische Geräte aller Art (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops u. a.).

Die versicherten Kosten gemäß a) bis c) und § 2 Nr. 1 VHB 2011 werden je Versicherungsfall zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB 2011) bis zu 20 Prozent auch über die Höchstentschädigungsgrenze (siehe § 12 Nr. 4 VHB 2011) hinaus ersetzt, sofern die Höchstentschädigungsgrenze für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft wird.

3. Garantierter GDV-Standard

HDI-Gerling garantiert, dass bei Vereinbarung des Paketes Rundum Sorglos die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Hausratversicherung entsprechen.

Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers PS 9300:11

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten). Voraussetzung ist, dass für mindestens eine versicherte Sparte das Paket Rundum Sorglos vereinbart ist.

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
Sie befinden sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.
- b) für Selbstständige oder freiberuflich Tätige
Sie üben eine sozialversicherungsfreie, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzungen für die Leistung:

Sie haben das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verlieren unverschuldet durch Kündigung Ihres Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Ihren Arbeitsplatz und melden sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Die in der Gebündelten Privatschutz-Police betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder von Ihnen noch von uns gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren.

Die Versicherungsverträge innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police werden auf Ihren Antrag beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

4. Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Sie haben uns Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Sie haben auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

5. Beendigung der Besonderen Vereinbarung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

Ferner erlischt die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sobald innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police kein Versicherungsvertrag (Versicherungssparte) mehr mit Vereinbarung eines Paketes Rundum Sorglos besteht.

Besondere Bedingung zur Differenzdeckung HR 9200:11

1. Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Es wird vorausgesetzt, dass für das zu versichernde Risiko bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem (HDI-Gerling) Vertrag vor.

Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zu Ihrem bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihrer anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.

2. Umfang der Differenzdeckung

- a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
- b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- c) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
 - ca) Sie mit der Zahlung des Beitrages in Verzug waren oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft;
 - cb) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat;
 - cc) zwischen Ihnen und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
 - cd) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.
- d) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

3. Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

- a) Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5. Dauer der Differenzdeckung/Umstellung auf vollen Versicherungsschutz

- a) Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, erhalten Sie vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn Sie uns die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung unverzüglich in Textform mitteilen.
- b) Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin des anderweitigen Vertrages. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrages auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI-Gerling steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt. HDI-Gerling gehört zum Talanx-Konzern, der nach Prämieinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

HDI-Gerling
Firmen und Privatversicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
www.hdi-gerling.de